

anerkannter Naturschutzverbände GbR

in Sachen Natur

Landeshauptstadt Potsdam  
Zentraler Posteingang

Eing.: 27. AUG. 2018

Signum:

08/2018/ ~~1111111111~~

Tel.: 0331/201 55-57

Ihr Zeichen:

Potsdam, 24. August 2018

POSTEINGANG  
Bereich verbindliche  
Bauleitplanung

Eing.: 27. AUG. 2018

Signum: 4810

an: M.LL

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Herr ~~111111~~  
Hegelallee 6-10  
14461 Potsdam

vorab per email: bauleitplanung@rathaus.potsdam.de

### Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bauleitungsplan Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“ der Landeshauptstadt Potsdam

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Der Gewässerbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“. Der nordwestliche Uferbereich ist eines mit der letzten unverbauten Ufer der Stadt und unterliegt daher nicht ohne Grund dem Schutzstatus nach § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Bereits zu den früheren Planungen wurde unsererseits darauf verwiesen, dass vorhandene **hochwertige** Uferbereiche wie hier gesichert und einer naturnahen Entwicklung überlassen werden sollten. Vor diesem Hintergrund sollte deshalb eine naturnahe Entwicklung des gesamten westlichen Uferbereiches zugelassen und gefördert werden.

Der durch die Bebauung erzeugte Siedlungsdruck würde zu erheblichen Beeinträchtigungen des gesamten Uferbereiches führen, die u.E. nur durch gezielte und eingeschränkte Nutzungen an ausgewählten Uferabschnitten zusteuern. Entsprechende Nutzungsmöglichkeiten sind bereits auf der östlichen Seite der Insel vorhanden.

Steg- oder Uferanlagen mit überwiegender privater Nutzung in sensiblen Landschaftsräumen werden seitens der Verbände aus Natur- und Landschaftsschutzgründen abgelehnt, da sie der Erhaltung naturnaher Ufer zuwider laufen und in ihrer Summation zu einer Verschlechterung der biologischen bzw. ökologischen Qualität der Gewässer beitragen und so gegen die rechtlichen Vorgaben der EU – Wasser - Rahmenrichtlinie, des WHG sowie des BbgWG verstoßen.

Der gesamte, stark durchgrünte und mit z.T. großen Bäumen bestandene Uferbereich ist zu erhalten. Eingriffe in den Ufergehölzbestand sind aus Artenschutzgründen auf ein unbedingt notwendiges Maß (Verkehrssicherung) zu beschränken. Zudem wird die Lebensqualität im Plangebiet befördern.

In welchem Masse die Gehölzbestände im Gebiet geschützt und erhalten werden, ist für uns nicht eindeutig nachvollziehbar.

Aus diesem Grund bitten die Verbänden um die Nachreich der Baumkartierung/–bewertung auf die in der Planung verwiesene wird.

Insbesondere Groß- und Altbäume sind aus Artenschutzsicht wertvoll. Aus Natur- und Landschaftsschutzgründen ist deshalb auf Eingriffe in den Altbaum- und Alleenbestand zu verzichten. Höhlenbäume sind gesetzlich geschützt und grundsätzlich zu erhalten.

Auch wenn in den Baumhöhlen zum Zeitpunkt der Begehungen kein Brutgeschehen festgestellt wurde, sind diese Bäume nicht nur für Vögel und Fledermäuse wichtig, sondern vor allem wertvolle Biotope. Künstliche Niststätten und Quartiere können u.E. nicht als äquivalenter Ersatz geltend gemacht werden. Sie benötigen außerdem einen zeitlichen Vorlauf, damit sie auch angenommen werden.

Der Erhalt und die Entwicklung gewachsener Gehölzbestände als auch die Zulassung und Förderung von tierischen Ansiedlungen an Wohngebäude sollte als Bereicherung der Lebens- und Wohnqualität angesehen werden.

Da es sich hier um die Entwicklung eines Wohnstandortes im ländlichen Raum handelt, sollte dem Erhalt und insbesondere der Bereitstellung von Brut- und Lebensstätten von Fledermäusen und Vögeln (Gebäudebrütern) eine größere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Naturschutzverbände würden es sehr begrüßen, wenn an den Bauten nach dem Vorsorgeprinzip eine Besiedlung zugelassen und unterstützt wird.

Die Bereitstellung von Brut- und Lebensstätten für Fledermäuse und Gebäudebrütern kann durch entsprechende Gestaltung von Dach- und Fassadenflächen (z.B. integrierte Fledermaushangplätze; Rauputzstreifen im Traufbereich für die Ansiedlung von Schwalben u.a.) gewährleistet werden.

Möglichkeiten können bei den zuständigen Fachbehörden sowie bei den Naturschutzverbänden erfragt werden.

Zudem sind bei der Umsetzung des Vorhabens innovative Wurzelschutzsystemen und -techniken einzusetzen und zu verwenden, die dem Schutz und Erhalt von Bäumen dienen.

Die Straßen- und Außenbeleuchtungen sollten auf ein erforderliches notwendiges Maß beschränkt sein und insektenfreundlich gestaltet werden.

Die Verwendung von insektenschonenden Lampen bzw. einen umweltschonenden Beleuchtungskonzept sollte hier im Hinblick auf die unmittelbare Nähe zum Landschaftsschutzgebiet obligatorisch sein.

Wir bitten Sie um weitere Beteiligung am Planvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



**Ausrichter**  
[Redacted]